

L 10 AL 246/14 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 10 AL 54/13

Datum

29.10.2014

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AL 246/14 NZB

Datum

23.02.2015

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Berufung ist zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR übersteigt.

I. Auf die Beschwerde wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 29.10.2014 - [S 10 AL 54/13](#) - abgeändert. Die Berufung ist zulässig.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Streitig ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 16.07.2012 bis 24.09.2012 in Höhe von 17,16 EUR täglich. Damit übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR ([§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), ohne dass auf das Vorbringen des Klägers im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde und auf die Erfolgsaussichten der Klage einzugehen ist.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-03-26